

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Das bayrische Religionsedikt vom 10. Januar 1803. (Schwäb. Merkur)

nen, dieser bei Novellisten so beliebte und so viel miß- deutete Charakterzug, sind eher ein Zeichen der Schwäche als der Strenge. Sie erzählen von „immerwährenden Konflikten, in denen die Reserven, Ohnmacht und Träne, zum Kampf gerufen werden.“

Man sehe ferner den Kapitän zur See. Er trägt einen Zug von Autorität und gebietender Macht auf seinem Gesicht. Ist er doch der unumschränkste Herrscher, den es geben kann. Der gebietende Zug zeigt sich wiederum vornehmlich am Auge und ein Zug von sicherem Selbstvertrauen an dem leicht aufgeworfenen Munde. Ein anderer Zug von Autorität liegt in den dünnen Lippen des Geistlichen ausgeprägt; er deutet zugleich auf eine Durchdrungenheit von der Heiligkeit des Berufes. Beim Arzt sind Kinnbacken und Mund weniger starr, verraten aber doch Entschiedenheit. Sein Auge hat einen wachsamem und sympathischen Ausdruck, sein ganzes Gesicht trägt tiefe Erfahrung zur Schau. Etwas Zuversichtliches und Vertrautes liegt in dem Gesichtsausdruck des Advokaten, mit einer durchbohrenden Wachsamkeit des Auges gemischt und einen durchdringenden Scharfblick verrätend. — Die Tatsache, daß zwei Leute, die lange zusammenleben, z. B. Eheleute, einander ähnlich zu werden pflegen, kann dadurch erklärt werden, daß die unbewußte Nachahmung auf die Gesichtsausdrucksmuskeln einwirkt, genau in derselben Weise, wie es eine ständige Leidenschaft, eine dauernde Gemütsbewegung tut. Jedenfalls ist die Tatsache einer Ähnlichkeit des Gesichts unter innig zusammenlebenden Menschen ganz all- gemein. Grote, Dresden.

Das bayrische Religionsedikt v. 10. Jan. 1803.

Am 10. Januar d. J. waren es hundert Jahre, daß Bayern in die Reihe moderner Staaten eingetreten ist, indem es allen seinen christlichen Untertanen durch ein kurfürstliches Edikt den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte gewährte und die Verleihung der Staatsämter lediglich nach der Würdigkeit, nicht nach der Religionsbekenntnis vornehmen zu wollen erklärte, auch die Bildung evangelischer Gemeinden ausdrücklich zuließ. Vorher war Bayern dasjenige Land gewesen, das sich, wie Kardinal Confalvi einmal sagte, der Kezerei vollständig erwehrt hatte. Kurfürst Maximilian I., aus dem 30jährigen Krieg sattfam bekannt, hatte Vorschriften von drakonischer Strenge erlassen, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Wesentlichen in Kraft blieben.*) Kein Nichtkatholik durfte sich in Bayern niederlassen oder ein Gewerbe betreiben; die Bekleidung jedes Staatsamtes, gleichviel ob im Zivildienst oder Militärdienst, hatte die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zur Voraussetzung, und jeder Beamte mußte vor seinem Amtsantritt eine feierliche Erklärung in diesem Sinne abgeben. Die Schullehrer und Stadtbehörden hatten dasselbe zu tun. War einer auf die Wanderschaft gegangen und kam von da zurück, so mußte er sich durch erneute Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses als rechtläubig ausweisen. Diejenigen, die in Geschäften in die protestantischen oder konfessionell gemischten Reichstädte reisten, wurden dort durch eigene Agenten überwacht. Die Teilnahme an den Gottesdiensten, Prozessionen und sonstigen religiösen Uebungen, das Einhalten der kirchlichen Fastengebote, die Beobachtung der österlichen Beichtpflicht wurde durch die Polizei beaufsichtigt.

*) Ein Werk der Jesuiten.

Das ganze Schulwesen lag bis zur Aufhebung des Jesuitenordens (1773) in dessen Händen. Durch die strengste Zensur und eine scharfe Grenzüberwachung suchte man jedes Eindringen antikatholischer Schriften zu verhindern. Alle Zuwiderhandlungen waren unter Strafe, manchmal grausame Strafe, gestellt. Man kann also ermessen, was es bedeutete, daß der neue Kurfürst Max Josef und sein Minister Graf Montgelas unter dem Eindruck der Notwendigkeit, den 1802 gewonnenen protestantischen Untertanen die Eingewöhnung in den bayrischen Staat möglich zu machen, jenen Schritt taten und Bayern zu einem Lande der Gewissensfreiheit umgestalteten. Höhere sittliche Motive waren für den Kurfürsten und seinen Minister nicht maßgebend; lediglich die Erwägung der Nützlichkeit der Maßregel gab den Ausschlag. Freilich war auch das nur möglich, weil die ganze Zeit vom Geist der Aufklärung beherrscht war. Dieser Geist hatte es dem Kurfürsten auch statthaft erscheinen lassen, daß er, der streng katholische Wittelsbacher, sich zweimal mit einer lutherischen, also kezerischen, Prinzessin vermählte, und damit war es schon entschieden, daß die Glaubensgenossen der Landesherrin nicht länger als rechtlos behandelt werden durften. So hatte der Kurfürst schon am 29. Juli 1801 dem Stadtmagistrat von München befohlen, dem reformierten Handelsmann Michel von Mannheim das Bürgerrecht und damit die Möglichkeit zur Errichtung einer Weinstube zu gewähren, und der Magistrat hatte sich nach anfänglichem Sträuben gefügt. Damit war das Eis gebrochen; die Münchener Bürgerschaft war keine rein katholische mehr; es ist begreiflich, daß Michel stolz auf seinen Erfolg war und seine Familie ihn auf seinem Grabstein als ersten Protestanten Münchens bezeichnete. Es ist bezeichnend, daß Papst Pius VII. durch ein Breve an den Kurfürsten gegen das Edikt protestierte und ihn aufforderte, wenn er überhaupt selbst katholisch bleiben wolle, seine Maßregel zu annullieren. Das ist die Toleranz Roms, dessen Anhänger 1902 dem deutschen Reichstag ein Licht über die Toleranz aufzusteden für notwendig gehalten haben! Natürlich gab Max Josef am 31. Mai 1803 zur Antwort, daß er zwar gut katholisch sei und bleibe, aber den Religionshaß früherer Zeiten nicht fortsetzen wolle, der fleißige Leute und treue Staatsbürger bloß ihres Glaubens wegen aus Bayern zurückgewiesen habe. Wer über diese Dinge Näheres zu hören wünscht, den verweisen wir auf die vortreffliche Schrift (der auch wir hier gefolgt sind), die Prof. D. Theodor Kolbe in Erlangen soeben unter dem Titel: „Das bayrische Religionsedikt vom 10. Januar 1803 und die Anfänge der protestantischen Landeskirche in Bayern“ bei Fr. Junge in Erlangen herausgegeben hat.

Prinz Max von Sachsen und die Liguori-Moral.

In seiner zur Verteidigung der Liguori-Moral geschriebene Schrift kommt der Prinz Max von Sachsen u. a. auch auf das in der weitverbreiteten katholischen Moraltheologie von Gurn angeführte Beispiel der ehebrecherischen Frau Anna zu reden. Dort wird, wie die Deutsch-Evang. Korr. schreibt, folgendes ausgeführt: Frau Anna hat einen Ehebruch begangen. Ihr Mann stellt sie darüber zur Rede. Sie aber erklärt das erstemal, daß sie die Ehe nicht gebrochen habe, das zweite Mal, weil sie sich mittlerweile in der Beichte vom Priester hat absolvieren lassen: „Ich bin eines solchen Verbrechens nicht schuldig.“ Das dritte